



## Merkblatt

# Brandschutzbedingungen in Treppenhäusern

### Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 16-15de «Flucht- und Rettungswege»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 14-15de «Verwendung von Baustoffen»

- Treppenhäuser dienen als Fluchtweg, als Einsatz- / Evakuationsweg für die Feuerwehr sowie als Rettungsweg für die Sanität.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- Treppenhäuser sind frei von jeglicher Brandbelastung zu halten.
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Der Flächenanteil von brennbaren Materialien (Flächenleuchten, Pinnwände, Bekleidungen, Geländerfüllungen usw.) beträgt in vertikalen Fluchtwegen pro Geschoss max. 10 % der Treppenhausgrundfläche.
- Türen von Nutzungseinheiten in Treppenhäuser sind jederzeit geschlossen zu halten.